



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
 Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
 1082 Wien
 Tel.: +43 1 4000 82345
 Fax: +43 1 4000 99 82310
 E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
 Verkehr, Innovation und
 Technologie

MDR - 965652-2018-5
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Führerscheingesetz
geändert wird (19. FSG-Novelle);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 3. Dezember 2018

zu BMVIT-170.706/0005-IV/ST1/2018

Zu dem mit Schreiben vom 21. September 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (19. FSG-Novelle), wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 12 (§ 30a Abs. 2):

Die Neuformulierung des § 30a Abs. 2 FSG sieht eine Vormerkung in jenen Fällen vor, in denen die Rettungsgasse mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen befahren wird. Bei Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes soll eine Vormerkung auch dann vorgenommen werden, wenn das Delikt mit einem einspurigen Kraftfahrzeug begangen wird.

Im Gegensatz dazu normiert § 30a Abs. 2 Z 8 leg. cit. (Befahren des Pannenstreifens) eine Vormerkung lediglich für jene Fälle, in denen bei Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs die obgenannten bevorzugten Straßenbenutzer behindert werden.

Es werden somit zwei Übertretungen mit demselben Schutzzweck unterschiedlich behandelt: im Vergleich zur Vormerkung wegen vorschriftswidrigen Befahrens des Pannenstreifens bedarf es für eine Vormerkung wegen vorschriftswidrigen Befahrens der Rettungsgasse mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug keiner Behinderung bevorzugter Straßenbenutzer.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen Lenker einspuriger Kraftfahrzeuge bei Behinderung bevorzugter Straßenbenutzer lediglich bei Befahren einer Rettungsgasse eine Vormerkung erhalten sollen.

Es wird daher angeregt, die beiden Vormerkdelikte in jedem Fall einheitlich zu gestalten, um unsachliche Differenzierungen und damit eine verfassungsrechtlich bedenkliche gesetzliche Regelung zu vermeiden.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krass
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-
regierungen
3. Verbindungsstelle der
Bundesländer
4. MA 65
(zu 969759-2018)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>